



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

An die Fraktion der Stadtverordnetenversammlung
Bündnis 90/ Die Grünen
Fraktionsvorsitzender
Herrn Weißflog

Datum

Geschäftsbereich/Fachbereich

**AN-73/23 der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 28.11.2023 zur
Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz am 20.12.2023
Thema: Räumung Radwege im Winter**

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Weißflog,

Sprechzeiten

gern beantworten wir Ihre Anfrage bezüglich der Räumung der Radwege im Winter. Die Darstellung in der Presse entsprach zwar den Tatsachen, die Ausführungen wurden aber nicht im Zusammenhang wiedergegeben.

Ansprechpartner/-in

Bitte gestatten Sie uns vor der Beantwortung der einzelnen Fragen die einleitende Bemerkung, dass der beauftragte Winterdienst im Rahmen der Satzung vollumfänglich durchgeführt wurde und unsere Kontrollen keine Mängel erkennen ließen. Erkennbare Mängel bei der Winterwartung waren jedoch bei der Durchführung der Anliegerpflichten zu verzeichnen.

Zimmer

Mein Zeichen

Nun im Einzelnen zu Ihren Fragen:

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail
@

1. Welche rechtlichen Regelungen und höchstrichterliche Urteile gibt es hinsichtlich der Schneeräumungspflicht der Kommunen auf Radwegen:

Grundlage für die Schneeräumspflicht bzw. die Durchführung des Winterdienstes sind insbesondere: Das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung).

2. Wann werden Radwege von Schnee befreit?

In der Stadt Cottbus/Chóšebuz handelt es sich vorwiegend um gemeinsame Rad- und Gehwege, welche im Rahmen des von der Stadt beauftragten Gehweg-Winterdienstes durch die ALBA winterdienstlich behandelt werden. Ziel ist die Freihaltung der Straßen und Wege zwischen 7 und 20 Uhr. Der Straßenwinterdienst startet bei Erfordernis um 3 Uhr, der Gehwegwinterdienst um 5 Uhr. Die Rad- und Gehwege in

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Anliegerpflicht sind bis 7 Uhr zu behandeln. Allgemein gilt, dass während des andauernden Schneefalls keine zwingende Räumpflicht besteht.

Auch Radfahrstraßen, Hauptradwege und Radschnellverbindungen können als verkehrswichtig gelten und der Streupflicht unterliegen. Fahrradstraßen und Radschutzstreifen auf der Fahrbahn werden im Rahmen des Einsatzplanes (für den Fahrbahnwinterdienst) behandelt. Beispiele dafür sind die neue Fahrradstraße in der Puschkinpromenade und der Radschutzstreifen in der Hubertstraße.

Bei Hauptverkehrsstraßen mit besonders breiten kombinierten Geh- und Radwegen wird bereits jetzt abschnittsweise eine größere Räumbreite als 1,50 m realisiert. Das geschieht durch doppelte Winterwartung auf diesen Abschnitten, wie z.B. Teile der Bahnhofstraße.

3. Welche Radwege haben Priorität und wie ist die Priorität gegenüber Straßen für Kraftfahrzeuge?

Die Abfolge richtet sich nach einem abgestimmten Einsatzplan und beginnt mit wichtigen Geh- und Radwegen in der Stadtmitte. Die Einsätze erfolgen unabhängig vom Winterdienst auf den Straßen. Im Allgemeinen haben jedoch die Straßen eine höhere Priorität, da öffentlicher Nahverkehr, Feuerwehr, Notarzt und Krankenwagen freie Fahrt haben sollen.

4. Wie wird sichergestellt, dass geräumter Schnee von den Straßen nicht auf den Radschutzstreifen liegen bleibt?

Die Radschutzstreifen werden gemeinsam mit den Straßen beräumt. In Einzelfällen ist es jedoch notwendig, den Radschutzstreifen für die Schneeablage zu nutzen, weil im weiteren Straßenumfeld der Platz fehlt.

Abschließend sei nachfolgendes zur Gesamtsituation bezüglich des Winterdienstes auf Radwegen anzumerken, um eine schrittweise Verbesserung zu erreichen. In den planerischen Konzepten zur Entwicklung des Radverkehrs der Stadt Cottbus/Chósebus sollten, abhängig von der Verkehrswichtigkeit, erstens konkrete Vorschläge zur Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes erarbeitet und zweitens deren finanzielle Auswirkungen auf den Stadthaushalt benannt und fortentwickelt werden. Interne Abstimmungen mit dem Amt 70 und dem Bereich der Verkehrsplanung fanden bereits statt und sollen weitergeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Niggemann
Geschäftsbereichsleiter und Beigeordneter
Geschäftsbereich Finanzmanagement, Wirtschaftsentwicklung & Soziales